

## Hygienehinweise für Besuche in der Bremischen Bürgerschaft

Auch während der Corona-Pandemie ist die Öffentlichkeit nicht aus dem Parlamentsgeschehen ausgeschlossen. Wir bemühen uns, Plenar- sowie Ausschuss- und Deputationsbesuche und andere Informationsveranstaltungen zu ermöglichen. Um den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI - [www.rki.de](http://www.rki.de)) zu entsprechen, gelten für Besuchende der Landtagsgebäude folgende Regelungen (Stand 1. Mai 2022):

□ Die Innenräume der Landtagsgebäude dürfen nur von Personen betreten werden, die über einen der folgenden Nachweise verfügen:

- **Nachweis einer vollständigen Impfung** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff. Der abschließende Impftermin muss mindestens 15 Tage zurück liegen

**oder**

- **Nachweis einer Genesung** von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 90 Tage zurückliegen

**oder**

- **Nachweis eines negativen Coronatests.**

Die Nachweise müssen vor, bzw. beim Betreten des Gebäudes erbracht werden. Personen, die die erforderlichen Nachweise nicht erbringen können, wird der Zutritt zu den Landtagsgebäuden verweigert.

Geimpfte müssen eine der folgenden Bescheinigungen vorlegen:

- einen internationalen Impfausweis (gelbes Heft) „Internationale Bescheinigung über Impfungen und Impfbuch“,
- weitere offiziell ausgestellte Impfbücher/Impfpässe/Impfausweise,
- eine Impfbescheinigung, die ihnen im Impfzentrum bzw. von der impfenden Stelle ausgestellt wurde (loses Blatt),
- einen digitalen Impfausweis (über Corona-Warn-App bzw. CovPass-App).

Genesene müssen den PCR-Befund einer der folgenden Stellen nachweisen:

- eines Labors,
- einer Ärztin / eines Arztes,
- einer Teststelle / eines Testzentrums,
- eine Absonderungsbescheinigung oder anderweitige Bescheinigung einer Behörde.

Bei allen Genesenen-Nachweisen muss es sich um einen PCR-Befund handeln.

Anerkannt werden folgende Corona-Test-Zertifikate:

- Nachweis über einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist oder
- Nachweis eines Arbeitgebers über einen Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist oder
- Nachweis eines Testcenters über einen Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Alternativ kann ein Antigen-Schnelltest unter der Kontrolle des Aufsichtsdienstes erfolgen.

- Soweit wie möglich ist in allen Situationen und Räumen ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- Direkt bei der Ankunft im Haus desinfizieren alle Gäste die Hände mit den dafür im Empfangsbereich bereitgestellten Vorrichtungen. Im Haus gibt es auf allen Etagen bei späterem Bedarf weitere Desinfektions-Stationen.
- Das Tragen einer FFP 2-Maske oder medizinischen Maske wird empfohlen.
- Auf dem Weg zu den Veranstaltungsräumen und zurück sind vorrangig die Treppenhäuser zu nutzen. Dabei ist Rücksicht zur Einhaltung des Abstandes geboten.
- Der Fahrstuhl kann bei Bedarf von bis zu 2 Personen gleichzeitig genutzt werden.
- Die Sitzungsräume haben Belegungsobergrenzen.

Wir wünschen eine gelungene Veranstaltung und gute Gesundheit.

Besuchsdienst der Bremischen Bürgerschaft